
Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Moorbad Harbach beschlossen

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen betragen für Einzelgräber bzw. Familiengräber und sonstige Grabstellen

a.) Erdgrabstellen – Einzelgräber	€ 170,00
b.) Erdgrabstellen zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen	€ 270,00
c.) Erdgrabstellen zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	€ 390,00

Sonstige Grabstellen

a.) Gruft für 6 Leichen	€ 550,00
b.) Urnen Stele bis zu 4 Urne	€ 800,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit 60 % festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten sind.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit 60 % festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten sind.

§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab von Montag bis Freitag € 770,00 ✓
Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab an Samstagen € 875,00 ✓
 - b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel von Montag bis Freitag € 1.095,00 ✓
Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel an Samstagen € 1.200,00 ✓
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € ✓
250,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 724,00 ✓
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 250,00 ✓
 - f) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit Deckel € 335,00 ✓

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühren (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühren.

§ 6
Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.
